

**Gebührensatzung
für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath
vom 22.06.2006**

- in Kraft getreten am 01.08.2006 -

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	11.12.2014	§ 1 § 2	Neufassung Neufassung, Ergänzung	01.01.2015

**Gebührensatzung
für die Wochenmärkte der Stadt Erkrath
vom 22.06.2006**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (GV. NRW. S. 488) und des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202), zuletzt geändert durch Art. 3 a des Gesetzes vom 06.09.2005 (BGBl. I S. 2725) hat der Rat der Stadt Erkrath in der Sitzung vom 19.06.2006 folgende Gebührensatzung für die Wochenmärkte in der Stadt Erkrath beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Marktbesicker haben für die Benutzung der ihnen überlassenen Verkaufsfläche eine Gebühr nach § 2 dieser Satzung zu entrichten.
2. Zur Zahlung der Gebühr ist die Benutzerin oder der Benutzer oder derjenige oder diejenige verpflichtet, in deren oder dessen Auftrag der Standplatz in Anspruch genommen wird.
3. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
4. Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des zugewiesenen Platzes begründet keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
5. Wird ein zugewiesener Standplatz an einem Tag nicht benutzt oder nur teilweise genutzt, ist der Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten berechtigt, den Standplatz bei Erhebung der vollen Gebühr noch einmal zu vergeben.
6. Die Gebühren sind von Dauerbesickern bis zum 10. eines jeden Monats auf eines der Konten der Stadt Erkrath im Voraus zu überweisen bzw. einzuzahlen oder es ist sicherzustellen, dass durch Einzugsermächtigung das Bankeinzugsverfahren zum jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt erfolgen kann.
7. Fliegende Händler und den Markt nicht regelmäßig Benutzende haben für den jeweils von ihnen in Anspruch genommenen Markttag die Gebühr am Morgen des entsprechenden Tages bargeldlos auf ein Konto der Stadt Erkrath einzuzahlen oder an die Marktaufsicht des Fachbereichs Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten zu entrichten.

8. Die bzw. der Gebührenpflichtige hat dem Bürgermeister alle zur Gebührenerhebung erforderlichen Angaben richtig und vollständig zu machen. Unverzüglich mitzuteilen ist insbesondere die Vergrößerung der Standfläche.

§ 2 Gebührenhöhe

1. Berechnungsmaßstab für die Gebühr ist die Frontlänge der Verkaufsstände. Bei Ständen von mehr als 3,00 m Tiefe wird die Gebühr nach der doppelten Frontmeterzahl berechnet.
2. Wenn ein Vordach die Toleranz von einem Meter nach § 11 Abs. 2 der Satzung über die Wochenmärkte der Stadt Erkrath überschreitet, und dieses wird geduldet, so ist die Gebühr für die doppelte Frontmeterzahl zu entrichten, wenn die dadurch gewonnene Standfläche als Verkaufsfläche genutzt wird.
3. Die Benutzungsgebühr beträgt für jeden zugewiesenen Platz je Tag - ohne Rücksicht auf die Zeit, in der feilgeboten wird - auf den Wochenmärkten

Alt-Erkrath, Hochdahl-Arkaden und Unterfeldhaus	2,12 Euro
Hochdahl (Hochdahler Markt)	3,57 Euro

je angefangenen laufenden Frontmeter.

4. Fliegende Händler und den Markt nicht regelmäßig Benutzende im Sinne des § 1 Ziff. 7, die nicht von der Möglichkeit der unbaren Zahlung Gebrauch machen, wird für den Verwaltungsmehraufwand eine Zusatzgebühr je Markttag und Marktstand in Höhe von 2,52 Euro erhoben.
5. Marktbeschickern, die für ihren Marktstand einen Wasseranschluss benötigen, wird je Markttag eine Pauschalgebühr der jeweils gültigen Wasser- und Abwassergebühren gesondert nach Verbrauch in Rechnung gestellt.
6. Marktbeschicker, die für den Marktstand einen Stromanschluss benötigen, entrichten je Markttag eine Pauschalgebühr für den Verbrauch. Für den Markt in Hochdahl beträgt die Pauschalgebühr grundsätzlich 5,04 Euro pro Markttag, für Stände mit Grill, Kühlung etc. 7,14 Euro pro Markttag. Für die übrigen Märkte beträgt die Pauschalgebühr grundsätzlich 3,36 Euro pro Markttag, für Stände mit Grill, Kühlung etc. 5,04 Euro pro Markttag.
7. Auf alle Beträge unter Ziffern 3, 4 und 6 wird zusätzlich die jeweils geltende Mehrwertsteuer erhoben.

§ 3 Jahresgebühren

1. Jahresgebühren werden erhoben von den Standinhaberinnen und Standinhabern, die einen Standplatz aufgrund einer Dauererlaubnis zugewiesen erhalten haben. Als Berechnungsgrundlage für die Jahresgebühr werden zum Ausgleich der durch Krankheit, Urlaub und Witterung bedingten Ausfallzeiten 48 Marktwo-

4 Gebührensatzung Wochenmärkte

chen zugrunde gelegt. Bei sonstigen Ausfällen, die gleichzeitig eine soziale Härte darstellen, kann die Gebührenhöhe nur im Einvernehmen gemindert werden. Die Jahresgebühr wird auf 12 gleiche Monatsraten verteilt und durch den Jahresbescheid festgesetzt.

2. Bei Aufgabe des Dauerstandplatzes endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Standplatz aufgegeben wurde. Die Aufgabe ist schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Tagesgebühren

1. Tagesgebühren werden von den Standinhaberinnen und Standinhabern im Sinne des § 1 Abs. 7 erhoben. Die Tagesgebühr wird durch den Tagesbescheid festgesetzt. Der Bescheid ist während der Marktzeit stets bereitzuhalten und auf Verlangen den Marktaufsichtsbeamtinnen oder den Marktaufsichtsbeamten vorzulegen. Wer den Bescheid nicht vorlegen kann, hat die Gebühr erneut zu entrichten.
2. Die Tagesgebühr wird bei Aushändigung des Tagesbescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Erkrath, den 22.06.2006

Werner
Bürgermeister